

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mendig für das Jahr 2025 vom 07.02.2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und dessen Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung den Einwohnern der Verbandsgemeinde Mendig verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 22.11.2024 und endete am 05.12.2024.

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 GemO in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.133.180,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>13.407.990,00 EUR</u>
der Jahresfehlbetrag auf	-274.810,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	172.530,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	701.050,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>1.347.250,00 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-646.200,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	473.670,00 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>646.200,00 EUR</u>
zusammen auf	646.200,00 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 6.590.000,00 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 2.414.960,00 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 17.265.530,00 EUR.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 14.732.400,00 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Wasserwerk auf	1.974.000,00 EUR
Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Abwasserwerk auf	<u>4.216.000,00 EUR</u>
zusammen auf	6.190.000,00 EUR
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Wasserwerk auf	3.900.000,00 EUR
Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Abwasserwerk auf	<u>4.500.000,00 EUR</u>
zusammen auf	8.400.000,00 EUR

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung werden wie folgt festgesetzt:

a) Wasserwerk:

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden 35 % als wiederkehrender Beitrag und 65 % als Benutzungsgebühr erhoben.

	Nettoentgelt EUR	MwSt. 7% Bruttoentgelt EUR	
EUR			
a) Wiederkehrender Beitrag Wasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,12	0,0084	0,13
b) Benutzungsgebühr je cbm Wasserbezug	1,88	0,1316	2,01
c) Benutzungsgebühr bei Hydranten- entnahme je cbm Wasserbezug	1,88	0,1316	2,01
d) Bauwasser je cbm Wasserbezug	1,88	0,1316	2,01
e) Pauschalbetrag für Standrohrverleih bis zu 1 Monat	50,00	3,5000	53,50
jeder weitere Kalendertag	1,00	0,0700	1,07
f) Einmaliger Beitrag je qm beitrags- pflichtiger Grundstücksfläche	2,95	0,2065	3,16

Auf die laufenden Entgelte werden vierteljährliche Vorausleistungen erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

b) Abwasserwerk:

Die Anteile der entgeltfähigen Kosten Schmutzwasser gem. § 12 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden zu 35 % als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und 65 % als Schmutzwassergebühr festgesetzt.

Die Anteile der entgeltfähigen Kosten Niederschlagswasser gem. § 12 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden zu 70 % als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser und 30 % als Niederschlagswassergebühr festgesetzt.

a) Schmutzwassergebühr je cbm gewichtete Schmutzwassermenge	1,72 EUR
b) Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,11 EUR
c) Niederschlagswassergebühr je qm tatsächlicher, bebauter, befestigter und angeschlossener Grundstücksfläche	0,17 EUR
d) Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,24 EUR
e) Laufender Kostenanteil der Ortsgemeinden an den Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung je qm öffentlicher Straßen-, Wege- und Platzfläche	0,43 EUR
f) Fäkalschlammabfuhr je cbm abgefahrenem Schlamm	45,00 EUR
g) Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Abwassers	25,00 EUR
h) Einmaliger Beitrag für Schmutzwasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	5,35 EUR
i) Einmaliger Beitrag für Niederschlagswasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	11,13 EUR
j) Einmaliger Beitrag pro qm Straßen-, Wege- und Platzfläche	14,90 EUR

Auf die laufenden Entgelte werden vierteljährliche Vorausleistungen erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 7 Umlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 37,364192 v. H. (inklusive -0,143621 v. H. Umlage Sozialhilfaufwendungen) festgesetzt.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 13.162.932,38 EUR, der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 13.162.932,38 EUR und zum 31.12.2025 voraussichtlich 12.888.122,38 EUR.

§ 9 Leistungszulagen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen	2.000 EUR.
---	------------

Mendig, den 07.02.2025
gez. Jörg Lempertz
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 07.02.2025
gez. Jörg Lempertz
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2, 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und § 1 EigAnVO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der **Investitionskredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde in Höhe von

646.200 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk - in Höhe von

1.974.000 EUR

- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Abwasserwerk - in Höhe von

4.216.000 EUR

- für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde in Höhe von

17.265.530 EUR

sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von

14.732.400 EUR

- für den in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk - in Höhe von

3.900.000 EUR

- für den in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Abwasserwerk - in Höhe von

4.500.000 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 102 GemO erteilen wir für die Verbandsgemeinde hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe von 6.590.000 EUR, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von

2.414.960.000 EUR.

Für das Sondervermögen Eigenbetriebe Wasser- und Abwasserwerke werden keine Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO veranschlagt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.02.2025 bis 24.02.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 35 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes – Wasser- und Abwasserwerk – liegen zur Einsicht vom 14.02.2025 bis 24.02.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 84 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mendig, den 07.02.2025
gez. Jörg Lempertz
Bürgermeister